

# TG\_GERICHTE TVR-2008-29 vom 1. Januar 2008

TG Obergericht, 2008-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg\\_gerichte\\_TVR-2008-29](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2008-29)

FR: TG\_GERICHTE TVR-2008-29 du 1 janvier 2008

IT: TG\_GERICHTE TVR-2008-29 del 1 gennaio 2008

## Erwägungen

### E. 1

Auf die Anwendung der kantonalen Richtlinien hat der Gesetzgeber bei der Schaffung von Art. 6a bis 6d SHG grossen Wert gelegt, weshalb ein Abweichen davon von den Gemeinden begründet werden müsste (E. 3c).

### E. 2

Ungenügende Platzverhältnisse sowie ein mangelndes Betreuungs- und Pflegekonzept können grundlegende, nicht verbesserungsfähige Mängel sein, die die Verweigerung einer Bewilligung zur Führung eines Kleinheims rechtfertigt (E. 3c). Die Politische Gemeinde R überprüfte die von W in B und T geführte Heimstätte für geistig behinderte Erwachsene. Die Vertreter der Gemeinde stellten fest, dass fünf zu betreuende Personen anwesend waren, wovon zwei Feriengäste. Weiter wurde festgestellt, dass die Liegenschaft in B zur Führung eines Betreuungs- und Pflegeangebots die baulichen Voraussetzungen nicht erfüllte. Die bereits am 10. Januar 2000 bewilligte Sanierung des Hofes in T war noch nicht realisiert worden. In der Folge reichte W ein Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung für ein Betreuungs- und Pflegeangebot von weniger als vier mündigen Insassen ein. Der Gemeinderat lehnte das Gesuch ab und entschied, das Heim müsse bis Ende September 2006 geschlossen werden. Weder erfüllte W die notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen, noch genügte die angebotenen Zimmer in ihrer Grösse und Ausstattung. Gegen diesen Entscheid erhob W Rekurs beim DFS, wobei er sein vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie anerkanntes Diplom in Sozialarbeit nachreichte. In der Folge wies das DFS den Rekurs ab und verfügte, die Heimstätte sei zu schliessen. Die dagegen erhobene Beschwerde weist das Verwaltungsgericht nach Durchführung einer Expertise (mit Augenschein) ab. Aus den Erwägungen:

### E. 3

a) Laut Art. 6c SHG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Betreuungs- und Pflegeangeboten, in denen bis zu vier mündige Personen gegen Entgelt Unterkunft, Verpflegung, Betreuung oder weitere Dienstleistungen gewährt werden, einer Bewilligung der Politischen Gemeinde und unterstehen deren Aufsicht. Gemäss Art. 6d SHG erlässt das zuständige Departement (hier das DFS) die für die Heime wie die Betreuungs- und Pflegeangebote notwendigen Richtlinien, was es am 4. September 2003 getan hat. Nach Ziffer 4.1 dieser Richtlinien muss ein Gesuch um Bewilligung eines sogenannten Kleinheims mit Betreuung von bis zu vier erwachsenen Personen unter anderem ein Konzept / eine Beschreibung des Angebots gemäss Anhang 1 der Richtlinien sowie ein Finanzierungskonzept enthalten. Laut Ziff. 5.3 muss die Betreuungs- und Pflegeleistung in schriftlicher Form als Betreuungskonzept / Beschreibung des Angebots

vorliegen und an interessierte Kreise abgegeben werden. Hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen hmt Ziff. 5.10 der Richtlinien fest, dass diese grundstzlich der Zweckbestimmung des Betreuungs- und Pflegeangebots entsprechen mssen. Allen Klientinnen und Klienten sei ein Einzelzimmer mit einer Mindest-Grundflche von 12 m<sup>2</sup> zur Verfgung zu stellen. Im Wohnbereich der Bewohnerinnen und Bewohner mssen zu deren ausschliesslichen Benutzung mindestens ein Lavabo und bei mehr als einer betreuten Person zustzlich eine Dusche und ein WC zur Verfgung stehen. Weiter wird verlangt, dass die Institution durch das kommunale Feuerschutzamt abklren lsst, ob die Feuerschutzmassnahmen in der Liegenschaft gengten. Sei dies nicht der Fall, knne die Erteilung der Betriebsbewilligung erst erfolgen, wenn die Mngel behoben seien. Im Anhang 1 des Reglements wird dann der Inhalt des Betreuungs- und Pflegekonzepts noch einmal nher umschrieben. b) Der Experte kommt in seinem Gutachten zum Schluss, das Wohnhaus in B, das von der Familie des Beschwerdefhrers und den Betreuten bewohnt werde, sei von den rumlichen Verhltnissen her zu klein. Die aus einem Wohn- und einem landwirtschaftlichen konomieteil mit Stall und Scheune bestehende Liegenschaft in T, wo tagsber gearbeitet und gelebt werde, sei sanierungsbedrftig. Dort stnden im Untergeschoss neben einer Wohnkche nur ein unzureichend ausgestattetes, den heutigen Bedrfnissen nicht mehr gerecht werdendes Badezimmer / WC zur Verfgung. Zwar befnden sich im Obergeschoss vier Zimmer, diese seien jedoch aus feuerpolizeilichen Grnden nicht zu bercksichtigen. Die Betreuung einzig durch den Beschwerdefhrer und seine Frau, die sich auch noch ihren drei Klein- und Schulkindern widmen mssten, sei unzureichend. Auch wenn der Beschwerdefhrer den Landwirtschaftsbetrieb zusammen mit einem Angestellten fhre, knne er die Insassen nebst der Arbeit nicht gengend beaufsichtigen, geschweige denn aktivieren oder ntigenfalls pflegen. Die Bewilligungsvoraussetzungen in der Heimsttte seien weder bezglich Raumgrsse noch bezglich Betreuung ausreichend erfllt. Das DFS fhrt zu dieser Expertise aus, wie es bereits selbst festgestellt habe, sei der Beschwerdefhrer mit der Fhrung eines Landwirtschaftsbetriebes und der Betreuung von Behinderten berfordert. Es bestehe kein Betreuungskonzept, keine gezielte Aufsicht und die Stellvertretung sei nicht gengend geregelt. Demgegenber bemngelt der Beschwerdefhrer, der Gutachter stelle nur auf die Zimmergrsse ab. Medizinische Unterlagen und Berichte von Angehrigen und Versorgern wrden bergangen und die Betreuten nicht persnlich angehrt. Die Ausfhrungen des Experten seien wissenschaftlich nicht belegt. Es sei daher geboten, ein sozialpdagogisches Obergutachten einzuholen oder eventuell das Gutachten mit der Krankengeschichte und den Resultaten der Befragung einer betreuten Person zu ergnzen. c) Die erwhnten Richtlinien orientieren sich am Richtraumprogramm der Bundesmter fr Sozialversicherung und fr Bauten und Logistik vom 1. Juli 1995, das auf eidgenssischer Ebene minimale Raumgrssen von Ein-Bettzimmern von 12 bis 16 m<sup>2</sup> festlegt. Diese werden auch in Heimen, die der kantonalen Aufsicht unterstehen, angewandt. Der Beschwerdefhrer bestreitet nicht, dass die Rumlichkeiten in R den Vorgaben fr die Zimmergrsse von 12 m<sup>2</sup> nicht gengen. Zwar ist die Aufsicht ber Kleinheime mit bis zu vier Betreuten grundstzlich den Gemeinden berlassen. Dennoch haben die kantonalen Richtlinien eine wesentliche Bedeutung, denn es muss in diesem Zusammenhang auf die Entstehungsgeschichte der § 6a bis 6d SHG hingewiesen werden. Dem Protokoll des Grossen Rates vom 9. April 2003 kann entnommen werden, dass smtliche politischen

Vertreter, die sich hierzu geÄusser haben, den vom Regierungsrat beziehungsweise dem zustÄndigen Departement erarbeiteten Richtlinien grosses Gewicht bei der kÄnf tigen Umsetzung der kantonalen Vorgaben beigemessen haben, auch auf kommunaler Ebene. Zwar lÄsst die kantonale Richtlinie, bei der es sich nicht um ein Gesetz im materiellen Sinn handelt, den Gemeinden durchaus Raum, doch mÄssten diese in den Punkten, in denen sie von diesen Richtlinien abweichen wollen, ihren Entscheid entsprechend begrÄnden. Sowohl der Experte als auch die Gemeinde R gelangten jedoch zum Schluss, dass die heutige Wohnsituation der HeimstÄtte dem Standard nicht zu genÄgen vermag. Dabei wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass die RaumverhÄltnisse in T, deren obere RÄumlichkeiten zum Teil von den Betreuten als RuherÄume genutzt werden, feuerpolizeilich nicht abgenommen sind. Dies wird jedoch gemÄss Ziff. 5.11 der Richtlinien ausdrÄcklich verlangt. Dementsprechend gelangte auch der Experte zur eindeutigen Auffassung, dass das Angebot hinsichtlich der erforderlichen RaumgrÄssen insgesamt den Betreuenden nicht zu genÄgen vermag. Hinzu kommt nun, dass die HeimstÄtte Äber keinerlei schriftliches Betreuungs- und Pflegekonzept, wie in Anhang 1 der Richtlinien gefordert, verfÄgt. Weder wird aus den eingereichten Unterlagen klar, wie sich das Heim finanziert, noch lassen sich Angaben zum BetreuungsschlÄssel und zur fachlichen Qualifikation des Betreuungspersonals entnehmen. Was der BeschwerdefÄhrer hierzu vor Vorinstanz und anlÄsslich des Augenscheins ausfÄhrte, genÄgt diesen Anforderungen bei Weitem nicht, zumal wenig Greifbares daran ist. Hinzu kommt, dass das Ehepaar W, das zusÄtzlich noch drei kleine Kinder zu betreuen hat, in der Tat in schwierigen Situationen schnell Äberfordert sein dÄrfte. Die Aussage, in NotfÄllen sprÄngen die im Kanton Appenzell wohnhaften Eltern des BeschwerdefÄhrers oder andere Aushilfen ein, nicht aber qualifiziertes Personal, vermag nicht zu befriedigen. Auch das vom BehiG postulierte Normalisierungsprinzip, wonach Behinderte sich ihr Leben so normal als mÄglich gestalten und sich wie alle Mitglieder der Gesellschaft verhalten sollen, wird in der HeimstÄtte von starken familiÄren Komponenten Äberlagert. Es bestehen kaum autonome FreirÄume im Kontakt mit Dritten, individuelle FÄrderungsmassnahmen und soziale Kontakte nach aussen. Letztlich bringt der BeschwerdefÄhrer keinen einzigen konkreten Einwand gegen die umfassende und detaillierte Schilderung der raum- und einrichtungsmÄssig objektiv ungenÄgenden WohnrÄumlichkeiten in B und T vor. Die AusfÄhrungen des Experten insbesondere hinsichtlich der WohnrÄumlichkeiten richten sich nach den eidgenÄssischen und kantonalen Richtlinien, die Standard sind und wofÄr es keinerlei wissenschaftlicher Quellen bedarf. Der Gutachter hat auch die Lage von Menschen mit Behinderungen und ihre BedÄrfnisse allgemein dargelegt. Er weist darauf hin, dass er diese aus objektiver Sicht zu beurteilen hat, weshalb er auf eine individuelle Befragung verzichtete. Auch aus Sicht des Gerichts kann eine solche Befragung unterbleiben, denn es ist kaum anzunehmen, dass die Behinderten anderes als etwas Positives aussagen, zumal sie ja nichts anderes kennen. Zudem besteht offensichtlich die Gefahr eines LoyalitÄtskonflikts zu ihren Betreuern. Letztlich bestÄtigt der Gutachter mit seiner Fachmeinung das, was das Gericht selbst aufgrund seiner eigenen Wahrnehmung, der ins Recht gelegten Akten und des Augenscheins festgestellt hat, nÄmlich dass die PlatzverhÄltnisse sowohl in B als auch in T ungenÄgend sind und dass es der HeimstÄtte einem ausgereiften Betreuungs- und Pflegekonzept ermangelt. Das Gericht hÄlt diese MÄngel fÄr so grundlegend, dass der BeschwerdefÄhrer bei Ansetzung einer Nachfrist diese MÄngel nicht innert vernÄnf tiger Frist beheben kÄnnte. Der vorinstanzliche Entscheid, der der HeimstÄtte

indirekt eine Bewilligung zur FÃ¼hrung eines Kleinheims mit bis zu vier erwachsenen Behinderten verweigert, ist daher zu bestÃ¤tigen. Entscheid vom 6. Februar 2008 Gegen diesen Entscheid wurde beim Bundesgericht Beschwerde erhoben, die es mit Urteil vom 2. Dezember 2008 abwies (2C\_320/2008). ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht verÃ¶ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.